



Expertise und Beratung im Freiheitsentzug | Expertise et conseil dans le domaine pénitentiaire

Medizinische Versorgung im schweizerischen Freiheitsentzug

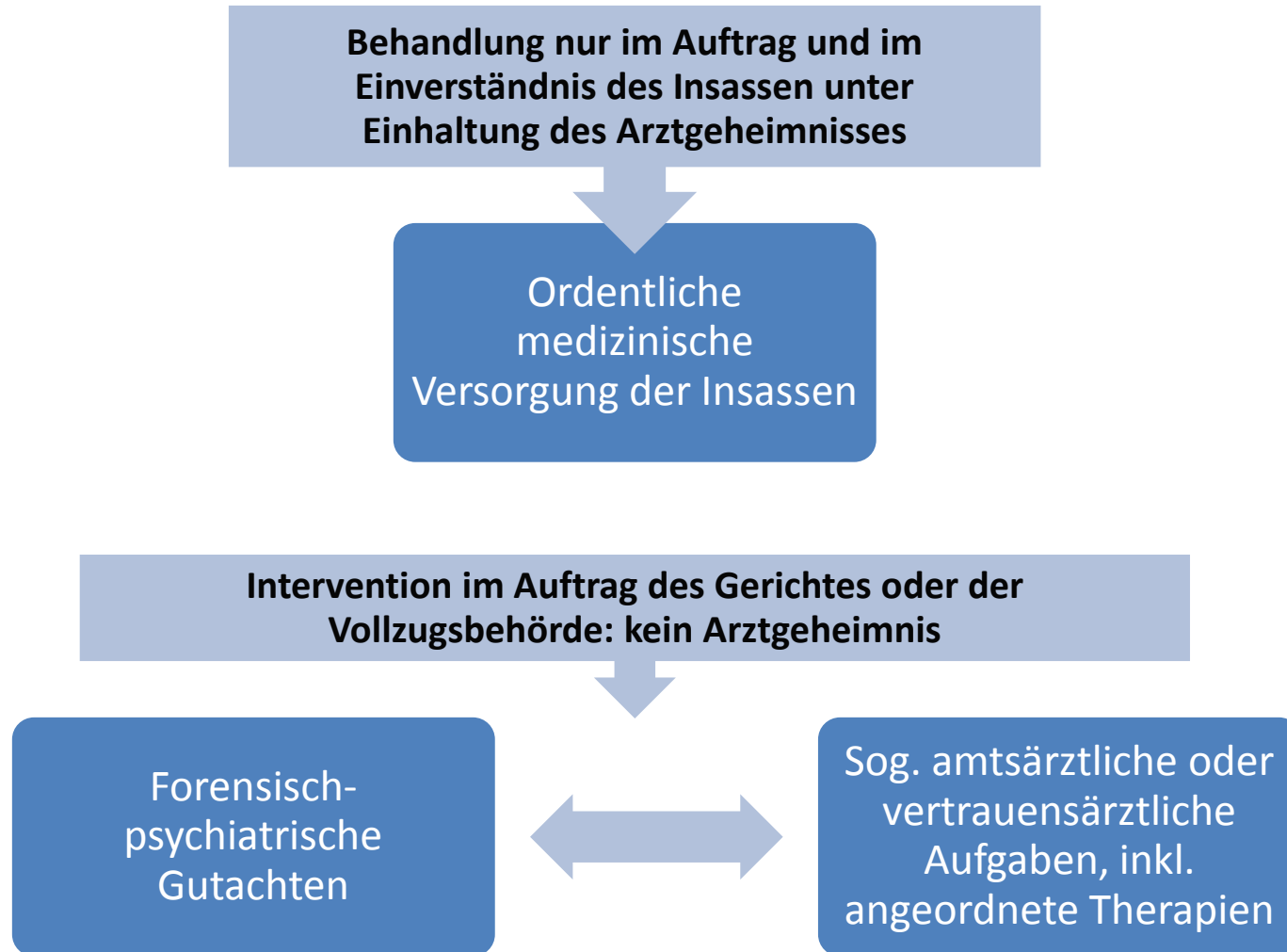
Einführung in die Thematik:

Fachtagung der Fachgruppe Reform im Strafwesen 19./20.09.2013

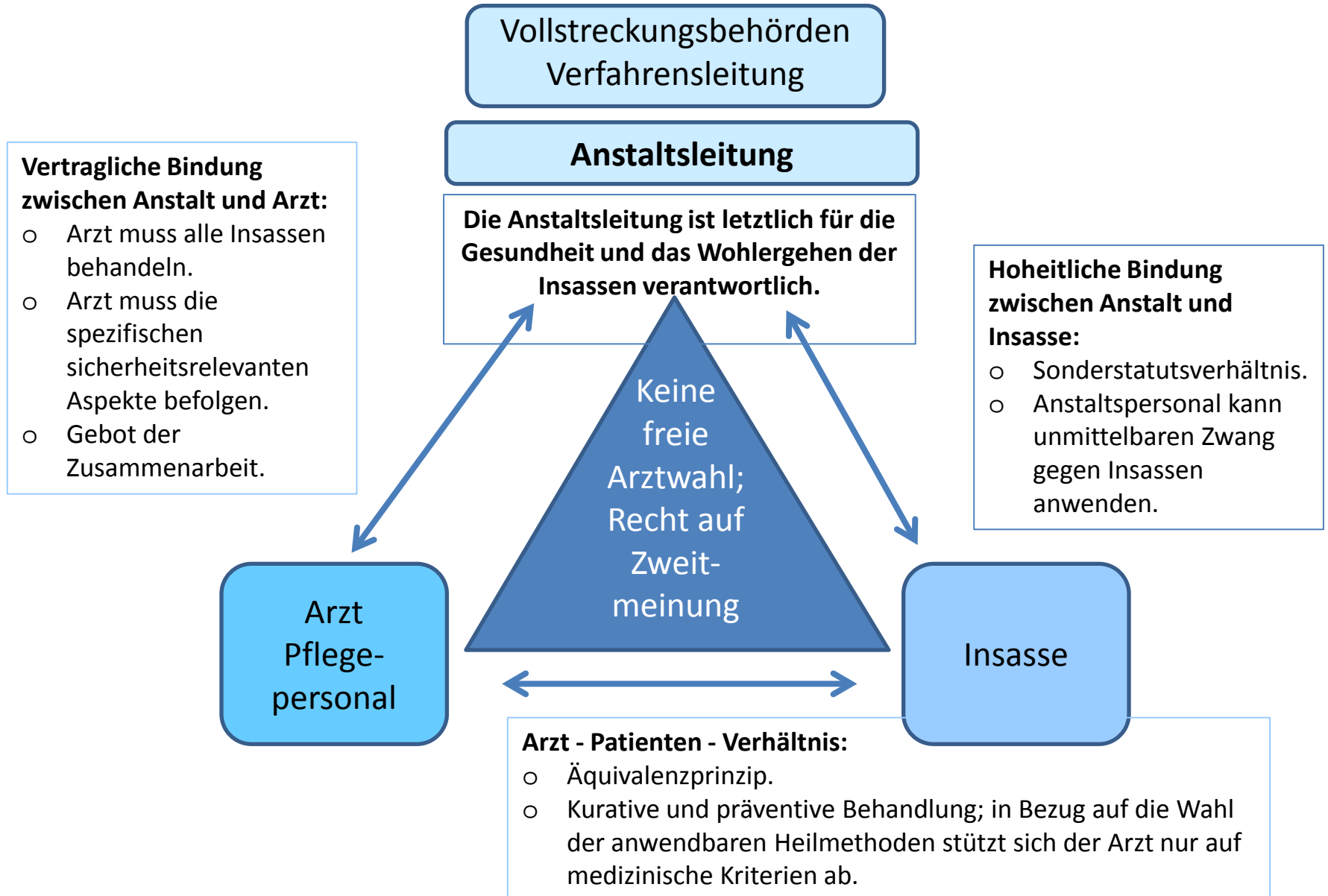
Schweizerische Normenhierarchie im Bereich des Freiheitsentzuges und der Vollzugsmedizin

Recht des Freiheitsentzuges	Recht der med. Versorgung	Hierarchiestufe	
Aufgabe der Kantone (123 BV)	Aufgabe der Kantone (118 BV)	Bundesverfassung	1
EMRK UNO-Pakte I & II Anti-Folter-Konvention (CPT) REC(2006)2 & 13	EMRK Anti-Folter-Konvention (CPT) REC(2006)2 & 13 REC (1998)7	Völkerrecht: Staatsverträge Empfehlungen des Europarates	2
StGB (Art. 74 ff., 320, 372 ff.) Verordnung zum StGB	StGB (Art. 84 III, 85 II, 321) Epidemiegesetz	Bundesrecht: Gesetze, Verordnungen	3
Strafvollzugskonkordate (3x)		Interkantoniales Recht: Verträge zwischen den Kt. Richtlinien & Empfehlungen	4
Kantonsverfassung Gesetz zum Freiheitsentzug Verordnung zum Freiheitsentzug Hausordnung – Weisungen – Merkblätter	Kantonsverfassung Gesetz zum Freiheitsentzug & VO Gesundheitsgesetz & VO Regelung zur Gefängnismedizin Weisungen des Kantonsarztes	Kantonales Recht: Gesetze Verordnungen Regierungsratsbeschlüsse Weisungen	5
Ethische Grundsätze	SAMW Richtlinie vom 28.11.2002	Soft Law	6

Disziplinen der Gefängnismedizin:



Stellung und Rolle des medizinischen Personals im Freiheitsentzug im Rahmen der ordentlichen medizinische Versorgung



Rechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit bei der medizinischen Versorgung im Freiheitsentzug im Rahmen der ordentlichen Behandlung

Arztgeheimnis nach Art. 321 StGB & Regelung im kt. Gesundheitsgesetz

Berufsgeheimnis nach Art. 320 StGB

Anstaltsärzte
Externe Ärzte
Pflegepersonal
Therapeuten

Anstaltsleitung
Vollzugsleitung
Sozialdienst
Aufsichtspersonal

Offenbarungsrecht- &
Offenbarungspflicht

Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Dialog → gesetzlich Regelung notwendig

Arztgeheimnis im Rahmen der sog. forensisch-psychiatrischen gutachterlichen Tätigkeit:

Die medizinische gutachterliche Tätigkeit ist strikt von den Aufgaben im Rahmen der sog. ordentlichen medizinischen Versorgung im Freiheitsentzug zu unterscheiden.

Der Gutachter muss auf dem zur Frage stehenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und darf den Exploranden nicht bereits betreut, behandelt oder begutachtet haben.

Arztgeheimnis im Rahmen der sog. forensisch-psychiatrischen gutachterlichen Tätigkeit:

Der Gutachter darf sich nur zu medizinischen Fragen äussern (z.B. Leidet der Täter an einer psychischen Störung, wenn ja an welcher?).

Die Beantwortung von sog. Rechtsfragen obliegt dem Gericht (z.B. Muss der Täter verwahrt werden, ist eine Rechtsfrage und somit nicht vom Gutachter zu beantworten).

Arztgeheimnis im Rahmen der sog. amtsärztlichen Aufgaben:

In diesen Bereich fallen Anordnungen der Justiz und des Justizvollzuges, welche durch Medizinalpersonal umzusetzen sind und **nicht direkt auf einen Heileingriff abzielen**, sondern den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Justiz oder des Justizvollzuges unerlässliche Informationen zugänglich machen, damit diese gestützt auf eine objektive, fachlich-medizinische Auskunft die anstehenden **juristischen Entscheide treffen können**.

Arztgeheimnis im Rahmen der sog. amtsärztlichen Aufgaben:

Es handelt sich hierbei insbesondere um Fragen der

- **Hafterstellungsfähigkeit,**
- **der Transport- oder Ausschaffungsfähigkeit,**
- **der Arbeitsfähigkeit im Strafvollzug,**
- **Blutabnahmen,**
- **Haarproben,**
- **Durchführung der verfügbaren Therapien (angeordnete Massnahme).**

CLAVEM

Expertise und Beratung im Freiheitsentzug | Expertise et conseil dans le domaine pénitentiaire

Fragen

